

Addemechshöde Jonge

1954 e.V.



Satzung der Addemechshöde Jonge 1954 e.V.

Satzungsneufassung vom 23.04.2021

§1: Sinn und Zweck des Vereins

1.1 Präambel

Die „Addemechshöde Jonge 1954 e.V.“ ist eine kameradschaftliche Verbindung der Bewohner der Adenbachhut zur Geselligkeit, Gemütlichkeit und Unterhaltung. Die Pflege und Förderung althergebrachter Sitten und Gebräuche und somit auch Erfüllung von historischer und kultureller Aufgaben stehen im Mittelpunkt des Vereins.

Die Muttergottes ist Schutzpatronin des Vereins. Das Patronatsfest wird an Maria Lichtmess begangen.

1.2 Name

Der Verein führt den Namen „Addemechshöde Jonge 1954“. Sitz des Vereins ist 53474 Ahrweiler (Adenbachhut).

1.3 Ziele

Der Verein verfolgt weder politische, wirtschaftliche noch militärische Ziele. Die demokratische Grundordnung ist zu wahren.

1.4 Vereinsregister

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..

§2: Mitgliedschaft

2.1 Aufnahmebedingungen

Mitglied kann jeder Bewohner (männlich) der Adenbachhut werden. Es können auch Mitglieder aufgenommen werden, die nicht in der Adenbachhut wohnhaft sind. Sie müssen am Tag der Aufnahme das 16. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein wohl gesonnen sein, was vor dem Eintritt unter Beweis zu stellen ist.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Während der Beratung über die Aufnahme oder Ablehnung muss der Bewerber den Raum verlassen.

Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor Eintritt in den Verein ist jeder Bewerber verpflichtet die Vereinsstatuten durchzulesen. Das Mitglied hat sich dazu verpflichtet, sich an diese Regeln zu halten. Die Aufnahme ist nur beim Maibaumstellen und am Martinstag eines jeden Jahres möglich.

2.2 Probezeit

Das erste Mitgliedsjahr ist Probejahr. Die Beendigung der Probezeit verpflichtet nicht zur endgültigen Aufnahme in den Verein.

2.3 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist am Geschäftsjahresanfang, aber spätestens am 15. Juli des Geschäftsjahres, zu zahlen. Die Höhe wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Von jedem Mitglied kann, falls erforderlich, bei Veranstaltungen ein Festbeitrag erhoben werden.

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären ist, sofern nicht die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt wurde.
- durch Tod.
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Aus dem Verein werden mit Verlust eines jeden Anspruchs ausgeschlossen:

- wer sich durch sein Verhalten mit dem Sinn und dem Zweck des Vereins in Widerspruch setzt.
- wer sich bei Versammlungen, Veranstaltungen und Umzügen des Vereins durch ungebührliches Verhalten verfehlt und dadurch dem äußeren Ansehen des Vereins schadet.
- wer den Verein grob schädigt.
- wer seinen Beitrag bis zum 15. Juli des laufenden Jahres sowie andere finanzielle Leistungen (z.B. Maiversteigerung) und nach zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

Über Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

2.5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen und von der Generalversammlung bei 3/4 Mehrheit ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben bei der Generalversammlung kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion. Die Ehren Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

§3: Versammlungen

3.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ innerhalb des Vereins. Diese wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden (Schultes) oder vom Vorstand einberufen. Ebenso muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn diese von mindestens 1/4 aller Mitglieder beantragt wird.

3.2 Generalversammlung

Eine besondere Art der Mitgliederversammlung ist die Generalversammlung: Mit ihr wechselt das Geschäftsjahr. Die Generalversammlung findet grundsätzlich am Anfang des Jahres (aber vor dem 15.03. eines Jahres) statt. Hierzu sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Zusätzlich kann, bei Bedarf, mindestens zwei Wochen zuvor eine Pressemitteilung herausgegeben werden. Die Zeitung bzw. der Verlag ist frei wählbar.

Die Generalversammlung sieht folgenden Ablauf vor:

1. Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden (Schultes)
2. Totengedenken
3. Verlesung des Jahresrückblickes des Schriftführers
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Kassenprüfer.
6. Aussprache über Punkt 4 mit anschließender Entlastung des Vorstandes, wenn die Kasse sachgemäß und fehlerfrei geführt wurde
7. Neuwahlen:
 - a) 1. Vorsitzender (Schultes)
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Fähnrich
 - f) Beisitzer
 - g) Zugführer
 - h) mind. 2 Kassenprüfer
(die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein)
8. Satzungsänderungen
9. Sonstiges

3.3 Beschlussfähigkeit

Auf jeder Versammlung kann jedes Mitglied unter Punkt „Sonstiges“ Anfragen und Anträge einbringen. Anträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Eine Versammlung ist jedem Mitglied mindestens 7 Tage vorher schriftlich anzukündigen.

Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Sie wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter. Der 1. Vorsitzende hat auf ordnungsgemäßen Ablauf nach parlamentarischen Grundsätzen zu achten.

3.4 Pflichtversammlungen

Versammlung des Vereins die durchgeführt werden müssen, sind:

- Generalversammlung: Anfang eines Jahres
- Maibaumstellen: Ende April eines Jahres
- Martinstag: Anfang November eines Jahres

§4: Vorstand

4.1 Verantwortlichkeit

Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwaltung und den reibungslosen Ablauf aller Aktivitäten des Vereins. Mehr als die anderen Mitglieder repräsentieren die Angehörigen des Vorstandes den Verein. Deshalb ist jedes Vorstandsmitglied dazu verpflichtet, vorbildliches Verhalten zu zeigen.

4.2 Gültigkeit

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Generalversammlung durch geheime Wahl auf ein Jahr gewählt und sind nach dieser Frist wieder wählbar. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gefunden ist. Es entscheidet die relative Mehrheit.

4.3 Vorstandssitzung

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden (Schultes) einberufen wird, ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (Schultes).

4.4 Ausscheiden

Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Mitglied des Vereins als kommissarisches Vorstandsmitglied wählen.

4.5 Ausgaben

Die Alleinvertretungsberechtigten dürfen über Ausgaben in Höhe bis EUR 200,00 alleine entscheiden. Ausgaben, die darüber liegen, müssen vom 1. Vorsitzenden und Kassierer gebilligt werden.

4.6 Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender (Schultes)
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- Fähnrich
- den Beisitzer(n)
- Zugführer

Dabei müssen 1. und 2. Vorsitzender sowie der Kassenwart voll geschäftsfähig sein.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzender sowie der Kassenwart. Diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

4.7 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender (Schultes)

Er leitet den Verein und ist weisungsbefugt. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen und leitet die Versammlungen.

Er ist Hauptverantwortlicher bei sämtlichen Aktivitäten des Vereins und hat dafür Sorge zu tragen, dass alle an Mitglieder übertragenen Aufgaben korrekt durchgeführt werden. Ferner hat er Anspruch darauf den Addemechshöde Vereinsvertreter bei der St. Laurentius-Schützengesellschaft zu stellen.

Sollte der 1. Vorsitzende aus persönlichen oder Satzungsgründen nicht als Vereinsvertreter auftreten können, kann dieser einen Vertreter bestimmen.

2. Vorsitzender

Er muss den 1. Vorsitzenden unterstützen und ihn bei Bedarf vertreten. Ebenso hat er das Recht den Verein nach außen zu vertreten. Bei komplettem Ausfall des 1. Vorsitzenden vertritt er den Verein bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes, die möglichst schnell erfolgen soll.

Schriftführer

Er erledigt den Schriftverkehr des Vereins nach innen und nach außen, z.B. Pressemitteilungen, Einladungen zu Veranstaltungen (betrifft nicht die Mitgliederversammlung und Generalversammlung) u. ä. und führt das Schriftführerbuch. Er trägt dafür Sorge, dass jedes Mitglied eine Einladung (betrifft nicht die Mitgliederversammlung und Generalversammlung) in einer einwandfreien Form mindestens 7 Tage vor dem entsprechenden Termin erhält. Weiterhin muss er einmal im Jahr einen Jahresrückblick über die Vereinsaktivitäten, der in lockerer Form gehalten sein kann, ablegen. Zusätzlich muss er bei der Generalversammlung ein Protokoll anfertigen, in dem folgendes niedergeschrieben werden muss:

- Ort und Tag der Versammlung
- Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Berufung der Versammlung
- Tagesordnung mit Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- Die gestellten Anträge mit gefassten Beschlüssen, die Wahlen mit zahlenmäßigen Abstimmungsergebnissen (die Vorstandsmitglieder müssen mit Vor- und Familiennamen sowie Wohnort bezeichnet werden) und Satzungsänderungen mit Angabe des Wortlauts des Paragraphen.

Es muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem Versammlungsteilnehmer unterschrieben werden.

Kassenwart

Er ist verantwortlich für die Kasse und den gesamten Zahlungsverkehr. Er hat darauf zu achten, dass die Buchführung jederzeit auf dem neusten Stand ist. Weiterhin trägt er dafür die Sorge, dass die Mitgliederbeiträge termingerecht eingezogen werden. Einmal im Jahr wird die Kasse von 2 Kassenprüfern, die bei der Generalversammlung für das beginnende Geschäftsjahr bestimmt werden, geprüft. Der Kassenwart hat die Kassenprüfung im Zeitraum von 2 Wochen vor der Generalversammlung mit den Kassenprüfern durchzuführen und einen Rechenschaftsbericht bei der Generalversammlung vorzutragen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht eine zusätzliche Kassenprüfung zu beantragen, die dem Kassenwart mindestens drei Tage vorher angekündigt werden muss. Bei unkorrekter Kassenführung kann der Kassenwart persönlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Fähnrich

Der Fähnrich ist der Wächter der Vereinsfahne und hat dafür zu sorgen, dass die Fahne bei den entsprechenden Anlässen an dem für sie vorgesehenen Platz ist. Er muss sich darüber im Klaren sein, dass das Vereinselement mit Würde getragen werden muss.

Beisitzer

Sie haben die Aufgabe, die Entscheidungen des Vorstandes über den Verein den Mitgliedern nahezubringen. Sie stellen das Verbindungsstück zwischen Mitgliedern und Vorstand her und sollen Kritik an Vorstandsmitgliedern an die entsprechenden Personen weiterleiten. Zusätzlich sollen sie die Vorsitzenden bei ihrer Arbeit unterstützen. Darüber hinaus sind sie für die Unterbringung und Wartung der Martinsfackel verantwortlich. Auch ist es Ihre Aufgabe dafür zu sorgen, dass am Martinstag Batterien zur Beleuchtung der Fackel, während des Martinszuges, in ausreichender Zahl vorhanden sind. Sollte es erforderlich sein, können für einzelne Veranstaltungen oder Aufgaben (Maibaum stellen, Martinstag – Aufbau und Abbrennen des Martinsfeuer; Planung und Aufbau des Schaubildes) weitere Beisitzer benannt werden.

Zugführer

- Er übernimmt die Führung des Junggesellenschützenzugs, der sich aus den unverheirateten Mitgliedern des Vereins zusammensetzt. Für die Zeit des Schützenfestes ist der Zugführer damit die weisungsgebende Person des Vereins. Der Zugführer ist verpflichtet, alle Termine des Junggesellenvereins und der St.-Laurentius-Schützengesellschaft wahrzunehmen. Zusätzlich übernimmt er während des Schützenfestes die Bewirtung der mit ihm aufziehenden Mitglieder. Dies kann aber nach Absprache mit dem Vorstand eingeschränkt werden. Er trägt dafür Sorge, dass die Paradeproben ordnungsgemäß durchgeführt werden. Für die Zeit außerhalb des Schützenfestes entsprechen seine Aufgaben denen der Beisitzer. Als Mitglied in der St.-Laurentius Junggesellenschützen-Gesellschaft können nur unverheiratete Mitglieder des Vereins dieses Amt ausüben.
- Sollte sich kein Mitglied auf der Generalversammlung oder bis spätestens zwei Wochen vor Schützenfest für den Posten des Zugführers bereit erklärt haben, wird dieses Amt automatisch dem 1. Vorsitzenden nahegelegt. Sollte der 1. Vorsitzende den Posten des Zugführers nicht ausführen können, so erfolgt keine Teilnahme des Vereins am Schützenfest mit eigenem Zug.
- Die Meldung für das Amt des Zugführers muss im genannten Zeitraum beim geschäftsführenden Vorstand der Junggesellenschützen-Gesellschaft erfolgen.
- Sollte der 1. Vorsitzende als „Ersatz-Zugführer“ eintreten, verpflichtet sich der Verein den „Ersatz-Zugführer“ mit maximal 300,00 EUR zu unterstützen, wobei der Zugbeitrag um 10,00 EUR erhöht wird und dem „Ersatzzugführer“ zur Verfügung gestellt wird.
- Die Zahlung des Unterstützungsgeldes erfolgt nur gegen Vorlage gültiger Quittungen.
- Art und Umfang der Bewirtung des Vereins durch den „Ersatzzugführer“ liegt im eigenen Ermessen.

4.8 Rücktritte

Neue Vorstandswahlen sind durchzuführen, wenn:

- sich der Vorstand selbst, nach geheimer Wahl mit (3/4 Mehrheit), dazu entschließt als Vorstand zurückzutreten.
- mehr als die Hälfte der Mitglieder, nach geheimer Wahl, sich dazu entschließen den Vorstand abzuwählen.

Der Vorstand bleibt solange in Kraft bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Es können auch einzelne Vorstandsmitglieder nach gleichem Schema abgewählt werden. Dann tritt § 4.4 in Kraft.

§5: Auflösung

5.1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn

- die Mitgliederzahl unter 5 sinkt.
- der Verein beschließt sich aufzulösen.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/4 der Mitglieder gestellt werden. Dieser kann nur durch die Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, die für die Auflösung des Vereins sind, beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Beschließt der Verein sich aufzulösen, so geht das Vereinsvermögen, an die Hutengemeinschaft der Adenbachhut in Ahrweiler zur satzungsgemäßen Verwendung, resultierend aus den Aufgaben der Hutengemeinschaft, über. Die Vereinsfahne und die Hutenfackel gehen ebenfalls an die Hutengemeinschaft der Adenbachhut über. Der amtierende Vorstand gilt dann als Liquidator. Er führt noch die laufenden Geschäfte und ist dafür verantwortlich, dass das Vereinsvermögen übergeben wird. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§6: INKRAFTTRETEN

6.1 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in dieser Fassung am 23. April 2021 in Kraft. Änderungen und Zusätze sind nur nach geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitglieder- oder Generalversammlung möglich.

Ahrweiler, 23.04.2021